

BVGer D-2106/2013 vom 5. Mai 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2106_2013

FR: TAF D-2106/2013 du 5 mai 2014

IT: TAF D-2106/2013 del 5 maggio 2014

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Das vorliegende Verfahren hat ein Zweitgesuch zum Inhalt, weshalb vorliegend das bisherige Recht gilt (vgl. Abs. 2 der entsprechenden Übergangsbestimmungen).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Für die zulässigen Rügegründe ist auf Art. 106 AsylG zu verweisen.

E. 3.1

Nachfolgend sind die formellen Rügen vorab zu prüfen, da diese gegebenenfalls zur Kassation der vorinstanzlichen Verfügung führen können. Die Beschwerdeführerin stellt den Antrag, die angefochtene Verfügung sei wegen unrichtiger und unvollständiger

Sachverhaltsfeststellung und wegen der Verletzung des Prinzips des rechtlichen Gehörs durch das BFM aufzuheben und die Akten seien zur Vornahme entsprechender Abklärungen an die Vorinstanz zu überweisen.

E. 3.2

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellt die Asylbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 49 Bst. b VwVG beziehungsweise Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG gerügt werden. "Unrichtig" ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. "Unvollständig" ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. dazu Benjamin Schindler, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Zürich 2008, Rz. 28 zu Art. 49, S. 676 f.). Ihre Grenze findet die Untersuchungspflicht allerdings in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 8 AsylG).

E. 3.3

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101], Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung der Verfügung soll es dem Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Art. 35 Abs. 1 VwVG umschreibt den Inhalt der Begründungspflicht nicht näher; verlangt wird aber, dass die Begründung eines Entscheides so abgefasst wird, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. Lorenz Kneubühler in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Zürich 2008, N. 6 ff. zu Art. 35; BVGE 2007/30 E. 5.6).

E. 3.4

Das BFM hat die Beschwerdeführerin im Rahmen des zweiten Asylverfahrens erneut angehört. Gemäss Art. 36 aAbs. 1 Bst. b AsylG war eine solche Anhörung im damaligen Verfahren grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn die asylsuchende Person aus ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt war. Unbesehen der Frage, ob die Beschwerdeführerin im Sinne ihrer Behauptungen tatsächlich wieder aus Russland in die Schweiz einreiste, liegt jedenfalls ein verwertbares Anhörungsprotokoll vor, da ihr das BFM nicht lediglich das rechtliche Gehör im Sinne von Art. 36 aAbs. 2 AsylG gewährt hatte. Im Kassationsurteil wird zwar mangelnde Sachverhaltsabklärung bezüglich der nachgereisten I._____ und eines Beweismittels - des nicht berücksichtigten Inlandpasses - erwähnt. Diese Abklärungen beziehungsweise Würdigungen wurden im vorliegenden Entscheid nachgeholt; dabei wurde das Dossier von I._____ entgegen den Beschwerdevorbringen beigezogen (vgl. S. 6 des angefochtenen Entscheids). Die Abweisung der Befragung von I._____ als Zeugin ist vom BFM überzeugend begründet

worden. Insgesamt war somit eine erneute Anhörung der Beschwerdeführerin nicht erforderlich, es sei denn, die damalige Anhörung hätte relevante Mängel aufgewiesen; im Kassationsurteil wurde nämlich lediglich gesagt, die mangelnde Glaubhaftigkeit einer drohenden Verfolgung der Beschwerdeführerin (als Zeugin von Menschenrechtsverletzungen) könne nicht als offensichtlich bezeichnet werden. Solche Mängel sind dem Anhörungsprotokoll B 11/13 nicht entnehmbar. Die Beschwerdeführerin erwähnte zu Beginn, den Dolmetscher gut zu verstehen (Antwort 2); dass sie den Wunsch äusserte, in deutscher Sprache befragt zu werden, erscheint als irrelevant (vgl. dazu die Bemerkung der Hilfswerkvertretung in Frage 8). Der Befragungsstil war sachlich und zielorientiert. Am Schluss erklärte die Beschwerdeführerin, auf eine Rückübersetzung verzichten zu wollen, und las das deutschsprachige Protokoll durch. Anschliessend bestätigte sie unterschriftlich, es sei vollständig und entspreche ihren freien Äusserungen (S. 12). Schliesslich ist auch die nachvollziehbare Würdigung des Schreibens von I. _____ vom 18. August 2011 und des Dokuments der tschetschenischen Behörden vom (...) Januar 2013 entgegen den Beschwerdevorbringen nicht als rügbare Rechtsverletzung zu beanstanden. Nach dem Gesagten liegen keine Gehörsverletzungen vor. Sodann sind aufgrund des hinreichend erstellten Sachverhalts die im Sinne einer Wiedererwägung gestellten Anträge auf Zeugenbefragung verbunden mit dem Erlass einer vorsorglichen Massnahme (erneut) abzuweisen. Auch dem Ersuchen um eine ergänzende Befragung der Beschwerdeführerin ist nach dem Gesagten nicht stattzugeben.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Gemäss Praxis setzt die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative im Lichte der Schutztheorie voraus, dass es der betroffenen Person individuell zuzumuten ist, den am Zufluchtsort erhältlichen Schutz längerfristig in Anspruch nehmen zu können. Dies hat zur Folge, dass der in einem Landesteil von Verfolgung betroffenen Person das Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht entgegengehalten werden kann, wenn ihr die Niederlassung und damit die Inanspruchnahme des Schutzes am Zufluchtsort aus den in Art. 83 Abs. 4 AuG erwähnten Gründen nicht zuzumuten ist (vgl. BVGE 2011/51).

E. 5.1

Die Ausführungen des BFM zum Beweiswert der eingereichten Dokumente vermögen zu überzeugen. Diesbezüglich kann auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz (vgl. dazu Bst. E. vorstehend) verwiesen werden, denen die Beschwerdeführerin in ihren Eingaben nichts Substanzielles entgegenzusetzen vermochte. Das in der Replik geltend gemachte angebliche Zerwürfnis mit I. _____ erscheint als nachgeschoben und vermag jedenfalls die Beweistauglichkeit des entsprechenden Dokuments nicht entscheidend zu erhöhen. Sodann wirken die weiteren Darlegungen des BFM zu der aus seiner Sicht logisch nicht nachvollziehbaren Vorgehensweise der Behörden und derjenigen der Beschwerdeführerin als angeblich tatsächlich verfolgter Person sehr differenziert und sind nicht zu beanstanden. Die zum Teil unnötig gehässigen Gegenargumente des Rechtsvertreters rechtfertigen mangels Überzeugungskraft keine andere Sichtweise (vgl. u.a. S. 9 und 11 der Beschwerdeschrift). Vielmehr entsteht aufgrund des Aussageverhaltens der Beschwerdeführerin anlässlich der zweiten Anhörung das Bild eines blossen Verfolgungskonstrukts (vgl. B 11/13 insb. Antworten 52 ff.). Der Rechtsvertreter ist im Übrigen an das Gebot der Sachlichkeit und des prozessualen Anstands zu erinnern. Für den Wiederholungsfall behält sich das Gericht die Einleitung eines disziplinarischen Verfahrens gemäss Art. 60 VwVG vor.

E. 5.2

Das BFM hat die angebliche Wiedereinreise nach Tschetschenien und die Wiederausreise in der geltend gemachten Form, nicht aber generell ausgeschlossen. Auch diese Sichtweise vermag zu überzeugen. Sollte die Beschwerdeführerin also tatsächlich im erwähnten Zeitraum eine solche Reise - wenn auch unter anderen als von ihr behaupteten Umständen - unternommen haben, würde dies bedeuten, dass ihr selbst in Tschetschenien keine relevante Gefahr (mehr) drohen würde, da es ihr gemäss obenstehenden Erwägungen auch in der Annahme, die Rückreise seit tatsächlich erfolgt, nicht gelungen wäre, Nachstellungen durch die Kadyrov-Leute glaubhaft zu machen. Dies würde bedeuten, dass sie auf eine innerstaatliche Fluchtalternative gar nicht (mehr) angewiesen wäre. Vor diesem Hintergrund kann die Frage, ob sie im genannten Zeitraum tatsächlich nach Tschetschenien reiste und von dort aus wieder zurückkehrte, letztlich an sich offen gelassen werden, und ein vertiefteres Eingehen auf die diesbezüglichen Unglaubhaftigkeitselemente und weitere diesbezügliche Beweismittel erübrigt sich. Anzuführen bleibt, dass das eingereichte Dokument der tschetschenischen Behörden als wenig beweiskräftig qualifiziert werden müsste, und die für das Jahr 2011 geltend gemachte Verfolgung durch Kadirov-Leute in Tschetschenien nicht glaubhaft zu machen vermag.

E. 5.3

Jedenfalls erscheint eine drohende Verfolgung in C. _____ in der russischen Republik D. _____ - dem innerstaatlichen Zufluchtsort der Beschwerdeführerin vor der ersten Ausreise in den Westen - auch in Berücksichtigung des Zeitablaufs als nicht beachtlich wahrscheinlich. Die dortige, für die Flucht in den Westen angeblich entscheidende Verfolgung wurde von den Asylbehörden im ersten Verfahren für unglaubhaft erachtet. Anhaltspunkte dafür, dass ein allenfalls erforderlicher Schutz vor tschetschenischen Machträgern dort nicht mehr vorhanden wäre, ergeben sich in Anbetracht vorstehender Erwägungen weder aus den Akten noch den nicht substanziierten Befürchtungen, wie sie in den Beschwerdeeingaben geäussert worden sind. Vielmehr und entgegen den wenig überzeugenden Rekursvorbringen ist davon auszugehen, dass eine Reintegration vor Ort - so auch mit Hilfe des offenbar grossen Bekanntenkreises der Beschwerdeführerin - wieder

und insbesondere auch wieder für längere Zeit möglich sein sollte. Dies umso mehr, als sie gemäss dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1837/2007 vom 2. Dezember 2010 dort registriert war und legal in den Westen gelangen konnte (vgl. E. 4.3.2).

E. 5.4

Der Beizug der Akten von I. _____ führt zu keinem anderen Ergebnis. Ihr gelang es im Verlaufe der bisherigen Verfahren nicht, eine asylrelevante Gefährdung glaubhaft zu machen. Ihr zweites Wiedererwägungsverfahren wird mit abweisendem Urteil heutigen Datums abgeschlossen. Aufgrund ihres Aussageverhaltens respektive der verfügbaren Akten ergibt sich auch so keine relevante Gefährdung der Beschwerdeführerin vor Ort.

E. 5.5

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass die Beschwerdeführerin keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft demnach zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen in den Eingaben und die Beweismittel nichts zu ändern.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10.

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, landesweit eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8

Gemäss vorstehenden Erwägungen ist fraglich, ob der Beschwerdeführerin in Tschetschenien nach wie vor relevante Verfolgung droht. Unbesehen dieser Sachlage erfolgt die Prüfung von Vollzugshindernissen nachstehend im Hinblick auf die innerstaatliche Fluchialternative in C. _____ in der russischen Republik D. _____.

E. 9.1

Es ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt entgegen den Beschwerdevorbringen nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.2.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.2.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die allgemeine Lage in Russland nicht durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste. Der Vollzug der Wegweisung ist unter diesen Umständen nicht generell als unzumutbar zu bezeichnen.

E. 9.2.3

Die Beschwerdeführerin verfügt in C._____ in der russischen Republik D._____ über eine innerstaatliche Fluchtalternative. Anhaltspunkte dafür, dass ihr die Rückkehr dorthin nicht mehr zuzumuten ist, können den Akten nicht entnommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die behördliche Untersuchungsmaxime ihre Grenze in der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person findet. Das Aussageverhalten der Beschwerdeführerin lässt nach dem Gesagten darauf schliessen, dass sie ihre tatsächlich vorhandenen sozialen Kontaktmöglichkeiten nicht offenlegt. Selbst wenn im Sinne der Beschwerdevorbringen davon auszugehen wäre, dass das von ihr erwähnte Ehepaar nicht mehr in C._____ leben beziehungsweise der Ehemann gestorben sein sollte, darf aufgrund des über fünfjährigen Aufenthalts der Beschwerdeführerin in C._____ verbunden mit Arbeitstätigkeit dennoch angenommen werden, dass sie nach ihrer Rückkehr nach Russland aufgrund mutmasslich vorhandener weiterer sozialer Anknüpfungspunkte nicht in eine existenzgefährdende Situation gerät. Auch gesundheitliche Probleme erscheinen gestützt auf die aktuelle Aktenlage nicht als vollzugshemmend.

E. 9.2.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.3

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 9.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihr Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 24. April 2013 gutgeheissen wurde und sich ihre finanzielle Situation seither nicht entscheidungswesentlich verändert hat, erfolgt keine Kostenaufgabe. (Dispositiv nächste Seite)